

## B u c h r e z e n s i o n

**Dirk Looschelders**, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2010, 460 S., € 26,-

Das allgemeine Schuldrecht hat seit jeher eine Schlüsselstellung im Zivilrecht. Diese wurde durch die Schuldrechtsnovelle noch dadurch verstärkt, dass das Gewährleistungsrecht beim Kauf- und Werkvertrag ausdrücklich auf das Leistungsstörungenrecht verweist (§§ 437 Nr. 3, 634 Nr. 4 BGB). Aber auch ohne dies ist das Verständnis des nicht ganz einfachen Allgemeinen Schuldrechts für die meisten Fallbearbeitungen unerlässlich. Das erstmals kurz nach der Schuldrechtsnovelle erschienene und aus einer Vorlesung des *Autors* im Wintersemester 2001/02 entwickelte Lehrbuch hat in der Zeit des Umbruchs von altem zu neuem Schuldrecht partiell Neuland betreten. Angesichts nicht immer klar formulierter gesetzlicher Vorschriften ist die selbstgestellte Aufgabe, „den Studierenden das System des Allgemeinen Schuldrechts – insbesondere des Leistungsstörungenrechts – klar und prägnant zu vermitteln“<sup>1</sup>, aller Ehren wert. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der *Autor* hat sich dieser Aufgabe aufs Beste gestellt und sie in vorzüglicher Weise erfüllt.

Der Aufbau des Werks ist „klassisch“: In acht Teilen werden behandelt: die Grundlagen (Teil 1), Entstehung von Schuldverhältnissen (Teil 2), Inhalt des Schuldverhältnisses (Teil 3), Erlöschen der Leistungspflicht (Teil 4), Störungen im Schuldverhältnis (Teil 5), Rückabwicklung von Verträgen (Teil 6), Schadensrecht (Teil 7) und Stellung der Beteiligten im Mehrpersonenverhältnis (Teil 8). An die systematische Darstellung schließt sich ein Anhang an, in dem exemplarisch kleinere Fälle aus dem Leistungsstörungenrecht vorgestellt und gelöst werden. Abgeschlossen wird der Band (neben einem Sach- und Paragraphenverzeichnis) durch eine Aufstellung von Entscheidungen zu den einzelnen Teilgebieten, die durch Stichwörter charakterisiert und den Randnummern des Textes zugeordnet werden. Die äußere Aufmachung der Darstellung hält eine angenehme Balance von textlicher Vermittlung des Stoffes und optischen Hilfestellungen wie Schemata, Schaubilder oder Hervorhebungen durch Fettdruck oder farbliche Unterlegung des Textes. Sehr hilfreich sind auch die vielen Beispielfälle, die auch über den Anhang hinaus im Text besprochen sind, sowie etliche rechtsvergleichende Hinweise. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand von Ende Juni 2010, berücksichtigt also schon die zum 11.6.2010 in Kraft getretenen Neuerungen bei den Widerrufsvorschriften.<sup>2</sup>

Zum Inhalt kann man zunächst allgemein dem *Autor* bescheinigen, dass er didaktisch klug die systematischen Grundstrukturen und Zusammenhänge der rechtlichen Regelungen anschaulich und in der für das Verständnis nötigen Tiefe aufarbeitet, ohne den Stoff durch (abgelegene) Rand-

problematiken zu überfrachten. Etwas zu kurz kommt freilich nach meinem Eindruck die Auseinandersetzung mit dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, das in § 18 recht holzschnittartig vorgestellt wird. Dabei haben nicht nur in der Praxis Fälle aus diesem Bereich Gewicht, sondern zunehmend auch im „Klausuralltag“ der juristischen Ausbildung.<sup>3</sup> Den bei Autoren, die, wie meist noch, im alten Schuldrecht „groß geworden sind“, beliebten Blick zurück lässt *Looschelders* gut dosiert nur da zu, wo es für das Verständnis der heutigen Regelungen nötig oder doch zumindest hilfreich ist, wie etwa bei der Behandlung der culpa in contrahendo, § 311 Abs. 2 BGB (Rn. 181 ff.), oder im Einführungskapitel zum Leistungsstörungenrecht (Rn. 444 ff.). Das vermeidet Verwirrung bei den Lesern, die oft schon ihre liebe Mühe mit dem Verständnis der aktuellen Normen haben. Zu Recht bettet *Looschelders* aber das Allgemeine Schuldrecht in das übrige „Rechtsgeschehen“ ein, wo dies angezeigt ist, wie es beispielhaft bei der Eventualaufrechnung im Prozess der Fall ist, wo auch der Hinweis auf die Möglichkeit des Vorbehalturteils nach § 302 ZPO nicht fehlt (Rn. 420).

Den Schwerpunkt des Bandes bildet richtigerweise das Leistungsstörungenrecht (S. 157-294). Hier nimmt der *Autor* den Leser sozusagen an die Hand und führt ihn behutsam aber sicher durch das auf den ersten Blick als Labyrinth anmutende System. Die Ausgangsüberlegung wird zutreffend nachgezeichnet: Das Leistungsstörungenrecht fußt auf der gesetzgeberischen Überlegung, dass die Gläubigerrechte einheitlich an der Pflichtverletzung durch den Schuldner anknüpfen, § 280 Abs. 1 S. 1 BGB (Rn. 447, 484 ff.). Von dieser Zentralnorm aus werden die verschiedenen Varianten der Pflichtverletzung aufgefächert (§§ 280 Abs. 2 und 3, 281 ff. BGB; siehe dazu die schöne Übersicht 2 bei Rn. 554), die zudem flankiert werden durch Aufwendungsersatzanspruch (§ 284 BGB), Anspruch auf das stellvertretende commodum (§ 285 BGB) und auch die Rücktrittsrechte (§§ 323 f., 326 Abs. 5 BGB), die nach § 325 BGB auch neben dem Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können. Die Aufarbeitung des Stoffes zeichnet diese gesetzliche Grundstruktur nach, ohne der Versuchung zu erliegen, mehr oder weniger systemlos die einzelnen Vorschriften zu behandeln und sie so aus dem größeren Kontext herauszureißen. Damit kann man dem Band uneingeschränkt bescheinigen, dass er die „großen Linien“ sorgsam und anschaulich vorstellt. Aber auch „im Kleinen“ ist das zu vermerken, wenn *Looschelders* (um wieder nur ein Beispiel zu nennen) beim (Rand-)Problem, ob neben § 311a Abs. 2 BGB auch eine Haftung aus analoger Anwendung des § 122 Abs. 2 BGB in Betracht kommt, sehr ausgewogen mit der systematischen Überlegung argumentiert, dass das Gesetz nun einmal von einem verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch ausgeht. Im Ergebnis und knapp: Ein sehr schönes und uneingeschränkt zu empfehlendes Buch.

RA Prof. Dr. Hubert Schmidt, Trier/Koblenz

<sup>1</sup> Vorwort zur 8. Aufl., S. V.

<sup>2</sup> Gesetz vom 29.7.2009, BGBl. I 2009, S. 2355; demgegenüber konnten naturgemäß die am 29.7.2010 verkündeten Änderungen der §§ 358 und 359a BGB durch das Gesetz vom 24.7. 2010, BGBl. I 2010, S. 977, nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Siehe etwa *Schrader*, JA 2009, 773; *Bayerle*, JuS 2009, 619; allgemein zum AGB-Recht in der Fallbearbeitung *H. Schmidt*, Ad Legendum 2010, 95.